

Gesetz über den Lohn der Volksschullehrer

vom 30. November 1971 (Stand 1. Januar 2014)

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 24. März 1971¹ Kenntnis genommen und

erlässt

in Anwendung von Art. 6 und 8 der Kantonsverfassung vom 16. November 1890²

in Ausführung von Art. 56 des Erziehungsgesetzes vom 7. April 1952³

als Gesetz:⁴

Art. 1 Geltungsbereich*

¹ Dieses Gesetz regelt den Lohn der Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule.

Art. 2 Lohn a) Lehrer und Kindergärtnerinnen*

¹ Die Träger der öffentlichen Volksschule richten den wählbaren Lehrern und Kindergärtnerinnen jährlich folgenden Lohn aus:

1 ABl 1971, 526.

2 nGS 25–61 (sGS 111.1, aufgehoben); siehe nunmehr Art. 65 Bst. b KV, sGS 111.1.

3 bGS 1, 365, und nGS 8, 1 (sGS 211.1, aufgehoben); siehe nunmehr Art. 75 VSG, sGS 213.1.

4 Abgekürzt: LLG. nGS 7, 818; nGS 13–86; nGS 16–79; nGS 20–37; nGS 25–72; nGS 33–90; nGS 39–107. Vom Grossen Rat erlassen am 20. Oktober 1971; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 30. November 1971; in Vollzug ab 1. Januar 1972.

Klasse/Stufe	Kindergärtnerinnen Fr.	Primarlehrer sowie Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen Fr.	Schulische Heilpädagogen ohne Lehrdiplom für Regelklassen oder Kindergarten Fr.	Oberstufenlehrer sowie Schulische Heilpädagogen mit Lehrdiplom für Regelklassen oder Kindergarten Fr.
A 1	48 732.15	60 428.30	67 251.40	76 706.20
A 2	50 682.15	63 352.70	69 687.95	80 019.50
A 3	52 632.15	66 277.05	72 124.55	83 332.85
A 4	52 632.15	66 277.05	72 124.55	83 332.85
B 1	54 776.--	69 005.--	76 023.25	86 743.75
B 2	56 919.90	71 734.25	79 921.90	90 155.95
B 3	59 063.75	74 463.50	83 820.65	93 566.85
B 4	61 208.85	77 192.75	87 719.40	96 979.05
B 5	63 352.70	79 921.90	91 618.15	96 979.05
B 6	63 352.70	79 921.90	91 618.15	96 979.05
B 7	63 352.70	79 921.90	91 618.15	96 979.05
B 8	63 352.70	79 921.90	91 618.15	
C 1	65 399.--	82 456.--	94 054.65	100 194.80
C 2	67 446.55	84 990.15	96 491.20	103 410.60
C 3	69 492.85	87 524.25	98 927.70	106 627.60
C 4	71 539.10	90 058.35	101 364.30	109 843.40
C 5	73 586.65	92 592.45	103 800.90	113 060.45
C 6	73 586.65	92 592.45	103 800.90	113 060.45
C 7	73 586.65	92 592.45	103 800.90	113 060.45
C 8	73 586.65	92 592.45	103 800.90	113 060.45

Klasse/Stufe	Kindergärtnerinnen Fr.	Primarlehrer sowie Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen Fr.	Schulische Heilpädagogen ohne Lehrdiplom für Regelklassen oder Kindergarten Fr.	Oberstufenlehrer sowie Schulische Heilpädagogen mit Lehrdiplom für Regelklassen oder Kindergarten Fr.
C 9	73 586.65	92 592.45	103 800.90	113 060.45
C 10				113 060.45
D 1	74 561.05	93 566.85	104 775.20	113 547.05
D 2	75 535.45	94 638.75	105 749.55	114 034.85
D 3	76 511.--	95 613.15	106 725.20	114 522.65
D 4	77 485.40	96 588.75	107 699.55	115 009.20
D 5	78 459.80	97 660.65		
D 6	79 434.10	98 635.10		

*Art. 2^{bis} * b) Fachlehrkräfte für Therapien und Stützunterricht*

¹ Der Lohn für Primarlehrer sowie Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen wird ausbezahlt:

- den Fachlehrkräften für Deutschunterricht für Fremdsprachige;
- den Fachlehrkräften für Nachhilfe- und Stützunterricht;
- den Legasthenietherapeutinnen;
- den Hilfslogopädinnen.

² Der Lohn für Schulische Heilpädagogen ohne Lehrdiplom für Regelklassen oder Kindergarten wird ausbezahlt:

- den Logopädinnen ohne Lehrdiplom für Regelklassen oder Kindergarten;
- den Fachlehrkräften für Rhythmik ohne Lehrdiplom für Regelklassen oder Kindergarten;
- den Fachlehrkräften für Psychomotorik ohne Lehrdiplom für Regelklassen oder Kindergarten.

³ Der Lohn für Schulische Heilpädagogen mit Lehrdiplom für Regelklassen oder Kindergarten wird ausbezahlt:

- den Logopädinnen mit Lehrdiplom für Regelklassen oder Kindergarten;
- den Fachlehrkräften für Rhythmik mit Lehrdiplom für Regelklassen oder Kindergarten;
- den Fachlehrkräften für Psychomotorik mit Lehrdiplom für Regelklassen oder Kindergarten.

213.51

⁴ Voraussetzung ist ein anerkanntes Diplom.

Art. 2^{ter} ★ *Anfangseinstufung*

¹ Die Anfangseinstufung erfolgt:

- a) in die Klasse A 1;
- b) unter Anrechnung von früherer Berufstätigkeit oder Kindererziehung in der Familie auf eine höhere Stufe oder in eine höhere Klasse.

² Die Regierung kann durch Verordnung für Primarlehrer den Lohn der Klasse A1 und A2 bis höchstens zum Betrag des Lohns der Klasse A3 erhöhen, soweit und solange es die Gewinnung wahlfähiger Lehrer und Kindergärtnerinnen erfordert. Sie hört die Schulgemeinden vorgängig an.

³ Macht die Regierung eine Lohnerhöhung nach Abs. 2 dieser Bestimmung rückgängig, werden im Rahmen bestehender Arbeitsverhältnisse aus diesem Anlass keine Löhne gesenkt.

Art. 2^{quater} ★ *Lohn in der Klasse* a) *allgemein*

¹ Der Lehrer wird im folgenden Jahr auf der nächsten Stufe der Klasse entlöhnt.

Art. 2^{quinquies} ★ b) *besondere Fälle* 1. *Ausrichten einer besonderen Leistungsprämie*

¹ Erbringt der Lehrer aussergewöhnliche Leistungen, kann ihm eine besondere Leistungsprämie ausgerichtet werden.

Art. 2^{sexies} ★ 2. *Aussetzen des Stufenanstiegs oder Rückstufung*

¹ Erbringt der Lehrer ungenügende Leistungen, kann er im folgenden Jahr auf der gleichen oder auf der nächsttieferen Stufe entlöhnt werden.

Art. 2^{septies} ★ *Beförderung in die nächste Klasse*

¹ Wird der Lehrer auf der höchsten Stufe der Klasse entlöhnt und erbringt er gute Leistungen, wird er im folgenden Jahr auf der tiefsten Stufe der nächsten Klasse entlöhnt.

² Der Schulrat beurteilt die Leistung.

Art. 2^{octies} ★ *Vorschriften der Regierung*

¹ Die Regierung regelt durch Verordnung:

- a) die Anrechnung früherer Tätigkeit bei der Anfangseinstufung;

- b) die Höhe und das Verfahren für das Ausrichten einer besonderen Leistungsprämie;
- c) das Verfahren für das Aussetzen des Stufenanstiegs oder die Rückstufung;
- d) das Verfahren für die Beförderung in die nächste Klasse.

Art. 2^{novies}* ...

Art. 3* *Besondere Lohneinstufungen*

¹ Die Regierung regelt durch Verordnung die Lohneinstufung von Fachlehrern und von nicht wählbaren Lehrern.

Art. 3^{bis}* *Wegentschädigung*

¹ Lehrer, die in verschiedenen Schulgemeinden unterrichten, erhalten eine Wegentschädigung.

² Die Regierung regelt durch Verordnung die Ansätze.*

Art. 3^{ter}* *13. Monatslohn*

¹ Ein Zwölftel des jährlichen Lohns gemäss Art. 2 Abs. 1 wird zusätzlich als 13. Monatslohn ausgerichtet.

² Der 13. Monatslohn wird gesamthaft im Monat Dezember oder je zur Hälfte in den Monaten Juni und Dezember ausbezahlt.

Art. 4* ...

Art. 4^{bis}* *Klassenlehrer-Zulage*

¹ Je Schulklasse wird ein Dreissigstel des Jahreslohns in Klasse/Stufe B1 mit 13. Monatslohn als Klassenlehrer-Zulage ausgerichtet.

² Der Schulrat beschliesst die Verteilung, wenn mehrere Personen die Verantwortung für die Schulklasse tragen.

Art. 5* *Lohnzulage*

¹ Als jährliche Lohnzulage erhalten:^{5*}

- a) Lehrer mit mehr als drei Klassen: Fr. 3948.–
- b) Primarlehrer mit drei Klassen und wenigstens 16 Schülern: Fr. 2632.20

5 Ausgeglicherer Indexstand vom November 1982 mit 125,1 Punkten (Basis September 1977 = 100 Indexpunkte).

² Lehrer, die durch eine hohe Schülerzahl oder aus anderen Gründen übermässig belastet sind, können hiefür angemessen entschädigt werden. Die Regierung erlässt durch Verordnung nähere Vorschriften.*

Art. 6* *Sozialzulagen*
 a) Familienzulage

¹ Für die Familienzulagen gelten sachgemäss die Vorschriften für das Staatspersonal.⁶

² Das zuständige Departement erlässt Richtlinien.

Art. 7 *b) Kinderzulage*

¹ Für jedes nichterwerbende Kind unter 18 Jahren, für dessen Unterhalt der Lehrer aufkommt, wird eine jährliche Kinderzulage in gleicher Höhe wie dem Staatspersonal ausbezahlt.^{7*}

² Für Kinder, die in Ausbildung stehen oder wegen Invalidität nicht mehr als zur Hälfte erwerbsfähig sind, erhöht sich die Altersgrenze bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr. Der Schulrat kann Kinderzulagen auch nach Vollendung des 20. Altersjahres gewähren.

³ Im übrigen findet das Gesetz über die Kinderzulagen⁸ Anwendung.

Art. 8* ...

Art. 9* *d) Geburtszulage*

¹ Bei der Geburt eines Kindes wird eine Zulage in gleicher Höhe wie dem Staatspersonal ausgerichtet.^{9*}

² Eine Lehrerin hat Anspruch auf die Geburtszulage, wenn das Arbeitsverhältnis nach der Geburt weitergeführt wird. Er entfällt soweit der Ehemann eine Geburtszulage beanspruchen kann.

6 Art. 29 BesV, sGS 143.2.

7 Art 30 BesV, sGS 143.2.

8 sGS 371.1.

9 Art. 34 ff. VStD, sGS 143.20.

Art. 10 Treueprämien*

¹ Die Träger der öffentlichen Primar- und Sekundarschulen sind verpflichtet, ihren Lehrern bei guter, pflichtgetreuer Arbeitsleistung nach Vollendung des 10. und des 20. Arbeitsjahres im Kanton den Betrag eines halben Monatslohnes gemäss Art. 2 und 5 dieses Gesetzes auszurichten.

² Die Treueprämie wird anteilmässig ausgerichtet, wenn der Lehrer nach mindestens 15-jähriger¹⁰ Tätigkeit alters- oder invaliditätshalber, durch Tod oder wegen unverschuldeter Entlassung aus dem Schuldienst ausscheidet. Die Arbeitsleistung in einem verlängerten Arbeitsverhältnis nach Art. 74 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983¹¹ wird bei der Berechnung der Arbeitsjahre nicht mitgezählt.

³ Der Schulrat kann anstelle der Treueprämie einen bezahlten Urlaub gewähren, wenn eine einwandfreie Stellvertretung gewährleistet ist.

Art. 10^{bis} ...*

Art. 10^{ter} b) Unfallversicherung*

¹ Die Schulgemeinde versichert die Lehrer gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle.

² Sie übernimmt die Prämien für die Versicherung gegen Betriebsunfälle.

³ Sie kann die Prämien für die Versicherung gegen Nichtbetriebsunfälle übernehmen.

Art. 11 ...*

Art. 11^{bis} ...*

Art. 11^{ter} ...*

Art. 11^{quater} ...*

10 Praxis: 10-jährige; vgl. für das Staatspersonal Art. 39 Abs. 3 VStD, sGS 143.20, in der Fassung gemäss IV. Nachtrag vom 29. Juni 2004, nGS 39–102.

11 sGS 213.1.

213.51

Art. 11^{quinquies} Lohnfortzahlung*

¹ Für die Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall, Mutterschaft, Dienstleistung in Armee, Zivilschutz und Feuerwehr sowie Leistung von zivilem Ersatzdienst wird das Personalgesetz vom 25. Januar 2011¹² sachgemäss angewendet.

*Art. 12** ...

*Art. 13** ...

*Art. 14** ...

Art. 14^{bis} Urlaub*
a) öffentliches Amt

¹ Für die Ausübung eines öffentlichen Amtes gewährt der Schulrat jährlich bis 15 Tage bezahlten Urlaub.

Art. 14^{ter} b) Bildung*

¹ Gewählte Lehrer¹³ haben nach fünfjähriger Tätigkeit in der betreffenden Schulgemeinde Anspruch auf bezahlten Bildungsurlaub von höchstens einem halben Semester, wenn sie wenigstens fünfzehn Jahre, und von einem weiteren halben Semester, wenn sie wenigstens fünfundzwanzig Jahre an einer öffentlichen Volksschule im Kanton unterrichtet haben.*

² Der Anspruch ist spätestens zu Beginn des Schuljahres geltend zu machen, in dem der Lehrer das 55. Altersjahr erfüllt.*

³ Der Schulrat kann bei Erfüllung der erwähnten Bedingungen einen Bildungsurlaub oder die Aktivitäten während eines Bildungsurlaubes anordnen. Das zuständige Departement¹⁴ erlässt Richtlinien.*

Art. 14^{quater} c) übrige Fälle*

¹ Muss der Dienst aus anderen Gründen als Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft, Militär- und Zivildienst oder Ausübung eines öffentlichen Amtes ausgesetzt werden und können dazu nicht die Schulferien benützt werden, so ist beim Schulrat um Urlaub nachzusuchen.

¹² sGS 143.1.

¹³ Art. 64 ff. VSG, sGS 213.1.

¹⁴ Erziehungsdepartement; Art. 23 Bst. a GeschR, sGS 141.3.

² Der Schulrat beschliesst über Gewährung und Dauer. Besoldeter Urlaub wird nur ausnahmsweise gewährt.

Art. 15 Lohnnachgenuss*

¹ Stirbt ein Lehrer vor dem Übertritt in den Ruhestand, so wird der zuletzt bezogene Lohn den Hinterlassenen, für deren Unterhalt der Verstorbene bis zu seinem Tod ganz oder teilweise aufgekommen ist, für den Sterbemonat und für zwei weitere Monate ausgerichtet.

² Als Hinterlassene gelten der Ehegatte, die Kinder, die Eltern, die Enkel und die Geschwister des Verstorbenen.

³ Sind keine bezugsberechtigten Hinterlassenen vorhanden, so wird der Lohn nur für den Sterbemonat ausgerichtet.

Art. 16 Pflichtpensum*

¹ Die Ansätze gemäss Art. 2 und 5 dieses Gesetzes entsprechen der Zahl der Pflichtlektionen für Lehrer mit vollem Lehrpensum. Für Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen entsprechen sie der Höchstzahl der Pflichtlektionen.

² Lehrer, die zu Beginn des Schuljahres das 55. Altersjahr erfüllt haben, werden bei gleichem Lohn um zwei Lektionen je Woche entlastet. Lehrer, die zu Beginn des Schuljahres das 60. Altersjahr erfüllt haben, werden bei gleicher Entlohnung um drei Lektionen je Woche entlastet.

³ Erreichen Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen sowie Lehrbeauftragte die Höchstzahl der Pflichtlektionen nicht, so wird der Lohn anteilmässig gekürzt.

Art. 16^{bis} Überstunden*
a) allgemein

¹ Überstunden werden entschädigt, wenn sie nicht innert dreier Schuljahre durch Unterschreiten des Pflichtpensums ausgeglichen werden.

² Als Überstunden gelten Lektionen, die auf Anordnung oder mit Zustimmung des Schulrates über das Pflichtpensum hinaus erteilt werden.

Art. 16^{ter} b) für Lehrer*

¹ Als Entschädigung wird bei Daueraufträgen ein Dreissigstel der Ansätze nach Art. 2 und 5 dieses Gesetzes je zusätzlich geleistete Jahreswochenlektion ausgerichtet. Zur Entschädigung von Einzelstunden wird dieser Betrag durch 40 geteilt.

Art. 16^{quater} c) für Kindergärtnerinnen*

¹ Als Entschädigung wird bei Daueraufträgen ein Vierundzwanzigstel der Ansätze nach Art. 2 dieses Gesetzes je geleistete Jahreswochenlektion ausgerichtet. Zur Entschädigung von Einzelstunden wird dieser Betrag durch 40 geteilt.*

Art. 17 ...*

Art. 18 Anpassung*

¹ Die Regierung passt den Lohn und die Lohnzulagen im gleichen Verhältnis wie den Lohn für das Staatspersonal an.

Art. 19 Teuerungsausgleich an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse*

¹ Zum Ausgleich der Teuerung erhalten die Rentenbezüger der kantonalen Lehrerversicherungskasse Teuerungszulagen.

² Die Teuerungszulagen werden von der kantonalen Lehrerversicherungskasse aufgebracht und mit den Renten ausbezahlt.

³ Die Regierung erlässt die näheren Vorschriften.*

Art. 19^{bis} Allgemeines Aussetzen des Stufenanstiegs*

¹ Die Regierung kann den Stufenanstieg nach Art. 2^{quater} dieses Gesetzes ausnahmsweise vollständig oder teilweise aussetzen, wenn die Finanzlage des Staates oder die Wirtschaftslage es erfordert.

Art. 20 Kursbeiträge

¹ Erziehungsdepartement und Erziehungsrat fördern in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule, den Seminaren, dem Verband St.Gallischer Schulgemeinden und den Lehrerverbänden die berufliche Fortbildung der Lehrer.*

² Die Träger der öffentlichen Volksschulen gewähren an die Kosten Beiträge.

³ Die Regierung erlässt die näheren Vorschriften.*

Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechtes*

¹ Das Gesetz über den Lohn der Volksschullehrer vom 21. März 1966¹⁵ wird aufgehoben.

15 nGS 6, 459.

Art. 22* ...

Art. 23 ¹⁶

Art. 24 *Vollzugsbeginn*

¹ Dieses Gesetz wird ab 1. Januar 1972 angewendet.

Übergangsbestimmung des II. Nachtragsgesetz vom 3. Dezember 1981¹⁷

II.

Lehrer, die vor Vollzugsbeginn dieses Nachtragsgesetzes Anspruch auf die Zulage für Lehrer der Sonderklassen oder der ausgebauten Primarabschlussschule hatten, erhalten das Gehalt für Reallehrer und Sonderklassenlehrer.

Verwitwete und geschiedene Lehrer, die vor Vollzugsbeginn dieses Nachtragsgesetzes Anspruch auf die Familienzulage hatten, erhalten diese weiterhin.

Übergangsbestimmung des X. Nachtrags vom 29. Juni 2004¹⁸

II.

Für die bis 31. Dezember 2004 vollendeten Dienstjahre wird für Lehrkräfte mit mehr als 10 Dienstjahren der bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufene Anteil der nächsten Treueprämie nach Vollendung der für die Ausrichtung nach bisherigem Recht vorausgesetzten Anzahl Dienstjahre ausbezahlt, der nach vollendetem 20. Dienstjahr zustehende Anteil jedoch nur soweit, als er nicht durch die Treueprämie nach neuem Recht abgegolten wird.

16 Überholt durch Vollzug.

17 nGS 16–78.

18 nGS 39–72.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	7, 818	30.11.1971	01.01.1972
Art. 1	geändert	47–31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 2	geändert	47–31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 2 ^{bis}	geändert	38–43	03.04.2003	keine Angabe
Art. 2 ^{ter}	geändert	47–115	25.09.2012	01.01.2013
Art. 2 ^{quater}	geändert	47–31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 2 ^{quinquies}	eingefügt	33–89	05.11.1998	keine Angabe
Art. 2 ^{sexies}	geändert	47–31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 2 ^{septies}	geändert	47–31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 2 ^{octies}	eingefügt	33–89	05.11.1998	keine Angabe
Art. 2 ^{novies}	aufgehoben	47–31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 3	geändert	47–31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 3 ^{bis}	eingefügt	16–78	03.12.1981	keine Angabe
Art. 3 ^{bis} , Abs. 2	geändert	33–89	05.11.1998	keine Angabe
Art. 3 ^{ter}	geändert	47–31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 4	aufgehoben	25–71	08.11.1990	keine Angabe
Art. 4 ^{bis}	geändert	47–31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 5	geändert	47–31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 5, Abs. 1	geändert	19–4	05.01.1984	keine Angabe
Art. 5, Abs. 2	eingefügt	25–71	08.11.1990	keine Angabe
Art. 5, Abs. 2	geändert	33–89	05.11.1998	keine Angabe
Art. 6	geändert	24–5	12.01.1989	keine Angabe
Art. 7, Abs. 1	geändert	9, 868	05.12.1974	keine Angabe
Art. 8	aufgehoben	25–71	08.11.1990	keine Angabe
Art. 9	geändert	47–31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 9, Abs. 1	geändert	9, 868	05.12.1974	keine Angabe
Art. 10	geändert	47–31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 10 ^{bis}	eingefügt	18–9	13.01.1983	keine Angabe
Art. 10 ^{bis}	aufgehoben	2013-009	09.06.2013	01.01.2014
Art. 10 ^{bis} , Abs. 2	geändert	33–89	05.11.1998	keine Angabe
Art. 10 ^{ter}	eingefügt	18–9	13.01.1989	keine Angabe
Art. 11	aufgehoben	25–71	08.11.1990	keine Angabe
Art. 11 ^{bis}	aufgehoben	47–31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 11 ^{ter}	aufgehoben	47–31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 11 ^{quater}	aufgehoben	47–31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 11 ^{quinquies}	eingefügt	47–31	25.01.2011	keine Angabe

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Art. 12	aufgehoben	47–31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 13	aufgehoben	47–31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 14	aufgehoben	47–31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 14 ^{bis}	eingefügt	16–78	03.12.1981	keine Angabe
Art. 14 ^{bis}	geändert	18–9	13.01.1983	keine Angabe
Art. 14 ^{bis}	geändert	23–2	07.01.1988	keine Angabe
Art. 14 ^{ter}	eingefügt	18–9	13.01.1983	keine Angabe
Art. 14 ^{ter} , Abs. 1	geändert	33–60	18.06.1998	keine Angabe
Art. 14 ^{ter} , Abs. 2	geändert	23–2	07.01.1988	keine Angabe
Art. 14 ^{ter} , Abs. 3	geändert	33–60	18.06.1998	keine Angabe
Art. 14 ^{quater}	geändert	47–115	25.09.2012	01.01.2013
Art. 15	geändert	47–31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 16	geändert	47–31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 16 ^{bis}	eingefügt	16–78	03.12.1981	keine Angabe
Art. 16 ^{bis}	geändert	25–71	08.11.1990	keine Angabe
Art. 16 ^{ter}	geändert	25–71	08.11.1990	keine Angabe
Art. 16 ^{quater}	geändert	25–71	08.11.1990	keine Angabe
Art. 16 ^{quater} , Abs. 1	geändert	33–89	05.11.1998	keine Angabe
Art. 17	aufgehoben	39–72	29.06.2004	keine Angabe
Art. 18	geändert	47–31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 19	geändert	33–89	05.11.1998	keine Angabe
Art. 19, Abs. 3	geändert	33–89	05.11.1998	keine Angabe
Art. 19 ^{bis}	eingefügt	33–89	05.11.1998	keine Angabe
Art. 20, Abs. 1	geändert	16–78	03.12.1981	keine Angabe
Art. 20, Abs. 3	geändert	33–89	05.11.1998	keine Angabe
Art. 21	geändert	47–31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 22	aufgehoben	25–71	08.11.1990	keine Angabe

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
30.11.1971	01.01.1972	Erlass	Grunderlass	7, 818
05.12.1974	keine Angabe	Art. 7, Abs. 1	geändert	9, 868
05.12.1974	keine Angabe	Art. 9, Abs. 1	geändert	9, 868
03.12.1981	keine Angabe	Art. 3 ^{bis}	eingefügt	16–78
03.12.1981	keine Angabe	Art. 14 ^{bis}	eingefügt	16–78
03.12.1981	keine Angabe	Art. 16 ^{bis}	eingefügt	16–78
03.12.1981	keine Angabe	Art. 20, Abs. 1	geändert	16–78
13.01.1983	keine Angabe	Art. 10 ^{bis}	eingefügt	18–9

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
13.01.1983	keine Angabe	Art. 14 ^{bis}	geändert	18–9
13.01.1983	keine Angabe	Art. 14 ^{ter}	eingefügt	18–9
05.01.1984	keine Angabe	Art. 5, Abs. 1	geändert	19–4
07.01.1988	keine Angabe	Art. 14 ^{bis}	geändert	23–2
07.01.1988	keine Angabe	Art. 14 ^{ter} , Abs. 2	geändert	23–2
12.01.1989	keine Angabe	Art. 6	geändert	24–5
13.01.1989	keine Angabe	Art. 10 ^{ter}	eingefügt	18–9
08.11.1990	keine Angabe	Art. 4	aufgehoben	25–71
08.11.1990	keine Angabe	Art. 5, Abs. 2	eingefügt	25–71
08.11.1990	keine Angabe	Art. 8	aufgehoben	25–71
08.11.1990	keine Angabe	Art. 11	aufgehoben	25–71
08.11.1990	keine Angabe	Art. 16 ^{bis}	geändert	25–71
08.11.1990	keine Angabe	Art. 16 ^{ter}	geändert	25–71
08.11.1990	keine Angabe	Art. 16 ^{quater}	geändert	25–71
08.11.1990	keine Angabe	Art. 22	aufgehoben	25–71
18.06.1998	keine Angabe	Art. 14 ^{ter} , Abs. 1	geändert	33–60
18.06.1998	keine Angabe	Art. 14 ^{ter} , Abs. 3	geändert	33–60
05.11.1998	keine Angabe	Art. 2 ^{quinques}	eingefügt	33–89
05.11.1998	keine Angabe	Art. 2 ^{octies}	eingefügt	33–89
05.11.1998	keine Angabe	Art. 3 ^{bis} , Abs. 2	geändert	33–89
05.11.1998	keine Angabe	Art. 5, Abs. 2	geändert	33–89
05.11.1998	keine Angabe	Art. 10 ^{bis} , Abs. 2	geändert	33–89
05.11.1998	keine Angabe	Art. 16 ^{quater} , Abs. 1	geändert	33–89
05.11.1998	keine Angabe	Art. 19	geändert	33–89
05.11.1998	keine Angabe	Art. 19, Abs. 3	geändert	33–89
05.11.1998	keine Angabe	Art. 19 ^{bis}	eingefügt	33–89
05.11.1998	keine Angabe	Art. 20, Abs. 3	geändert	33–89
03.04.2003	keine Angabe	Art. 2 ^{bis}	geändert	38–43
29.06.2004	keine Angabe	Art. 17	aufgehoben	39–72
25.01.2011	keine Angabe	Art. 1	geändert	47–31
25.01.2011	keine Angabe	Art. 2	geändert	47–31
25.01.2011	keine Angabe	Art. 2 ^{quater}	geändert	47–31
25.01.2011	keine Angabe	Art. 2 ^{sexies}	geändert	47–31
25.01.2011	keine Angabe	Art. 2 ^{septies}	geändert	47–31
25.01.2011	keine Angabe	Art. 2 ^{novies}	aufgehoben	47–31
25.01.2011	keine Angabe	Art. 3	geändert	47–31
25.01.2011	keine Angabe	Art. 3 ^{ter}	geändert	47–31
25.01.2011	keine Angabe	Art. 4 ^{bis}	geändert	47–31
25.01.2011	keine Angabe	Art. 5	geändert	47–31

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
25.01.2011	keine Angabe	Art. 9	geändert	47-31
25.01.2011	keine Angabe	Art. 10	geändert	47-31
25.01.2011	keine Angabe	Art. 11 ^{bis}	aufgehoben	47-31
25.01.2011	keine Angabe	Art. 11 ^{ter}	aufgehoben	47-31
25.01.2011	keine Angabe	Art. 11 ^{quater}	aufgehoben	47-31
25.01.2011	keine Angabe	Art. 11 ^{quinquies}	eingefügt	47-31
25.01.2011	keine Angabe	Art. 12	aufgehoben	47-31
25.01.2011	keine Angabe	Art. 13	aufgehoben	47-31
25.01.2011	keine Angabe	Art. 14	aufgehoben	47-31
25.01.2011	keine Angabe	Art. 15	geändert	47-31
25.01.2011	keine Angabe	Art. 16	geändert	47-31
25.01.2011	keine Angabe	Art. 18	geändert	47-31
25.01.2011	keine Angabe	Art. 21	geändert	47-31
25.09.2012	01.01.2013	Art. 2 ^{ter}	geändert	47-115
25.09.2012	01.01.2013	Art. 14 ^{quater}	geändert	47-115
09.06.2013	01.01.2014	Art. 10 ^{bis}	aufgehoben	2013-009